

**Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

**F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

**Tit. LXX. Vom Haustieren.**

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

selbig Guth / deme es genommen worden ist / wiederum zu seinen Händen ohne Entgeltnus zugestellt werden.



### Tit. LXX.

### Vom Häusieren.

**D**iesweil Wir warnemmen / und insonderheit befinden / daß einige frembde Krämer mit allerhand Waaren in der Statt / und auß denen Dorffschäften hin und wider Webern / und Gewürkt / Tücher / Schue / Leder / Nägel im Häusieren feyl haben / und tragen / wardurch Unseren ordentlichen Wochen-Märkten / auch Unseren Unterthanen in ihren Handtier - und Nahrungen Eintrag / und Schaden zugesügt wird ; als sollen Unsere Ober - und Under - Beampte / auch die Vögt auß denen Dorffschäften dergleichen abstellen /

len / und bey Confiscation der Waaren verbieten / und da Einer das erste Mahl dieses Unser Verbott übertritt / sich auch mit der Unwissenheit entschuldigen kan / solle es ihm das erste Mahl hingehen / wann Er aber wieder kommt ohne Gnad die Waaren confiscret werden.



### Tit. LXXI.

## Von denen unnützigen Haushaltern/ Prodigiis, und Verschwindern ihrer Güther.

**S**achdeme Uns auch glaublich anzunahmen / daß etliche unnütze Leuth ihnen selbst / auch ihrer Weib und Kinder zu Verderbung nicht allein ihre selbst / sondern auch ihrer Weiber zugebracht / und ererbte Haab / und Güther böslich / und unnützlich mit Spihlen / Tressen / Sauffen / Faullenzen / niederklichen Hand-